S 35 AS 1481/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 1481/23
Datum	10.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 716/24 B
Datum	30.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Az.: S 35 AS 1481/23 Â

Â Â

Â Â

Â Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Beschluss

Â

In dem Rechtsstreit

Â

â¦â¦
KlÃ¤gerin

Proz.-Bev.:
â¦â¦

Â

g e g e n

Â

â¦â¦
Beklagter

Â

Â

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf am 10.04.2024

durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht â¦â¦,

â ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â beschlossen:

Â

Â

Der Antrag der KlÃ¤gerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt â¦.. aus â¦â¦ zuÂ bewilligen, wird abgelehnt.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

Die Klage wurde nie begrÃ¼ndet und inzwischen wegen Nichtbetreibens bei Gericht als erledigt ausgetragen.

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 DÃ¼sseldorf

Â

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§

65d SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 12.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024